Beglaubigte Abschrift



Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht Beschluss

13 PA 405/17 11 A 5620/17 und 11 B 5621/17

In der Verwaltungsrechtssache

gen,

- Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

Landkreis Leer, vertreten durch den Landrat, Bergmannstraße 37, 26789 Leer, - II P 316/17 + II P 317/17 -

- Beklagter und Antragsgegner -

wegen Aufenthaltsrechtliche Anzeigepflicht - PKH-Beschwerde -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 13. Senat - am 23. Januar 2018 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Beschluss des Verwaltungsgerichts Oldenburg - Berichterstatter der 11. Kammer - vom 9. November 2017 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens. Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.

Gründe

Die Beschwerde des Klägers gegen die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Beschluss des Verwaltungsgerichts ist zulässig, aber unbegründet.

Zutreffend hat das Verwaltungsgericht trotz vorangegangener übereinstimmender Erledigungserklärungen über die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowohl im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes als auch im Klageverfahren in der Sache entschieden (vgl. ausführlich: Senatsbeschl. v. 21.11.2011 - 13 LA 222/10 -, juris).

Das Verwaltungsgericht hat die für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erforderliche hinreichende Erfolgsaussicht des Rechtsschutzbegehrens des Klägers (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO) im Ergebnis zu Recht verneint. Sowohl die Klage gegen den Bescheid des Beklagten vom 20. Juli 2017 als auch der Antrag auf Wiederherstellung der aufschlebenden Wirkung dieser Klage hatten keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung im angefochtenen Bescheid des Beklagten vom 20. Juli 2017 genügt den formellen Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Erforderlich ist eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Darlegung des besonderen öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung, hinter das das Interesse des Betroffenen zurückzutreten hat, zunächst von dem Verwaltungsakt nicht betroffen zu werden (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, § 80 Rn. 85 m. w. N.). Dies ist hier mit dem Hinweis auf das kurze Zeitfenster für Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung noch in ausreichender Weise erfolgt. Darauf, ob es sich um eine inhaltlich zutreffende Begründung handelt, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs im Falle der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wiederherstellen, wenn die im Rahmen des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes vorzunehmende Interessenabwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse oder ein überwiegendes Interesse eines Dritten an der Vollziehung des angegriffenen Verwaltungsaktes hinter das Interesse des Adressaten an einem Aufschub des Vollzugs desselben zurücktritt. Das ist der Fall, wenn der Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist, denn an der sofortigen Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes kann kein vorrangiges öffentliches Interesse bestehen. Umgekehrt ist der Rechtsschutzantrag abzulehnen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig ist und zusätzlich ein gesteigertes öffentliches Interesse an seiner Vollziehung besteht, das über das Interesse hinausgeht, das den Erlass des Verwaltungsaktes selbst rechtfertigt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 11.5.2007 - 2 BvR 2483/06 -, juris

Rn. 31 f.). Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens bei summarischer Beurteilung des Sachverhalts hingegen offen, so entscheidet eine reine Abwägung der widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen, die für oder gegen die Dringlichkeit der Vollziehung sprechen, über die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes.

Nach der im Eilverfahren aber auch im vorliegenden Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe allein gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sachund Rechtslage erweist sich der angefochtene Bescheid des Beklagten vom 20. Juli 2017 als offensichtlich rechtmäßig.

Allerdings wurde die nach § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG vorgeschriebene Anhörung vor Erlass des angefochtenen Bescheides nicht durchgeführt. Die Voraussetzungen für ein ausnahmsweises Absehen von der Anhörung nach § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG sind jedoch erfüllt. Danach kann von einer Anhörung insbesondere dann abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint. Gefahr im Verzug im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn durch eine vorherige Anhörung auch bei Gewährung kürzester Anhörungsfristen ein Zeitverlust einträte, der mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Folge hätte, dass die durch den Verwaltungsakt zu treffende Regelung zu spät käme, um ihren Zweck zu erreichen, was in jedem Einzelfall "ex ante" zu beurteilen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.3.2012 - 3 C 16.11 -, juris Rn. 14; Urt. v. 15.12.1983 - 3 C 27.82 -, juris, Rn. 55 f.). Eine solche Eilbedürftigkeit ist vorliegend anzunehmen, da bereits ein Überstellungsversuch am 10. Juli 2017 gescheitert war, weil der Kläger nicht in seiner Unterkunft angetroffen wurde, ein weiterer Versuch mit erheblichem organisatorischem Aufwand verbunden war und bereits am 24. August 2017 der Ablauf der Überstellungsfrist drohte.

Auch in der Sache ist die Verfügung des Beklagten vom 20. Juli 2017 nicht zu beanstanden.

Die dem Kläger dort auferlegte Pflicht, der Ausländerbehörde seinen beabsichtigten Aufenthaltsort anzuzeigen, wenn er sich von Montag bis Freitag zwischen 00.00 und 07.00 Uhr außerhalb seiner Wohnung aufhalten wolle, findet ihre Grundlage in § 46 Abs. 1 AufenthG.

Nach § 46 Abs. 1 AufenthG kann die Ausländerbehörde gegenüber einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer Maßnahmen zur Förderung der Ausreise treffen, insbesondere kann sie den Ausländer verpflichten, seinen Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen. Es kommen alle Maßnahmen in Betracht, die geeignet sind, die freiwillige oder erzwungene (vgl. Bergmann/Dienelt, AuslR, 11. Aufl. 2016, § 46 AufenthG Rn. 6; GK-AufenthG, § 46 Rn. 9,

(Stand: April 2006); Hailbronner, AuslR, § 46 AufenthG Rn. 2, (Stand: Oktober 2010)) Ausreise des Ausländers - also auch eine Überstellung nach der Dublin-III-Verordnung - zu fördem. Hierzu zählt die Auferlegung von Handlungspflichten, z.B. die regelmäßige Vorsprache bei den zuständigen Behörden oder das Gebot zum Ansparen von finanziellen Mitteln für die Heimreise. Über die Verfügung zur Wohnsitznahme wird die Erreichbarkeit des Ausländers und die Einwirkungsmöglichkeit der Ausländerbehörde sichergestellt (vgl. BT-Drs. 15/420, S. 88 zu § 46). Eine entsprechende Anordnung muss einen sinnvollen Bezug zu diesem zulässigen Verfahrenszweck aufweisen und darf nicht in Schikane mit strafähnlichem Charakter ausarten, auf eine unzulässige Beugung des Willens hinauslaufen oder den Betreffenden im Einzelfall unverhältnismäßig treffen (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 11.3.2013 - 2 M 168/12 -, juris Rn.6). In diesem Zusammenhang und unter diesen Voraussetzungen kann auch die Verpflichtung ausgesprochen werden, sich in eine bestimmte Unterkunft zu begeben (vgl. GK-AufenthG, a. a. O. Rn. 13; Hailbronner, a. a. O. Rn. 3; a. A.: Hofmann, AuslR, § 46 Rn.7), denn die in § 46 Abs. 1 AufenthG ausdrücklich genannte Wohnsitzauflage stellt keine abschließende Regelung dar, sondern bildet lediglich ein Beispiel ("insbesondere").

Die vom Beklagten verfügte Anzeigepflicht geht nicht über diese nach § 46 Abs. 1 AufenthG zulässigen Maßnahmen hinaus. Sie belastet den Kläger nicht mit der Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeiten an einem bestimmten Ort aufzuhalten (vgl. zu einer solchen Fallkonstellation: Senatsbeschl. v. 22.1.2018 - 13 ME 442/17 -, V. n. b. Umdruck S. 3), sondern gibt ihm lediglich auf, vorher anzuzeigen, wenn er sich zu bestimmten (nächtlichen) Zeiten nicht in seiner Wohnung aufhalten will. Damit weist sie keinen freiheitsbeschränkenden Charakter auf, der von § 46 Abs. 1 AufenthG nicht gedeckt wäre. Sie ist von ihrer Intensität her vielmehr mit einer täglichen Meldeverpflichtung vergleichbar. Zur Anordnung derartiger, über die ohnehin bestehende gesetzliche Anzeigepflicht des § 50 Abs. 4 AufenthG hinausgehender Verpflichtungen ist die Ausländerbehörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch § 46 Abs. 1 AufenthG befugt. Dass die gesetzliche Anzeigepflicht des § 50 Abs. 4 AufenthG zur Sicherung der kurzfristigen Erreichbarkeit des Klägers für eine Rücküberstellung im Hinblick auf den verbleibenden knappen Zeitraum nicht ausreichte, nachdem bereits ein erster Versuch an der fehlenden Anwesenheit des Klägers gescheitert war, liegt hier auf der Hand.

Im vorliegenden Fall ist auch ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht erkennbar. Insbesondere ist kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Sicherung der beabsichtigten Rücküberstellung des Antragstellers ersichtlich. Ein derartiges milderes Mittel kann entgegen der Auffassung des Klägers nicht in der vorherigen Bekanntgabe des Überstellungstermins gesehen werden. Unabhängig von der Frage, ob § 59 Abs. 1 Satz 8 AufenthG auch für Rücküberstellungen nach der Dublin-III-Verordnung gilt (vgl. dazu den Erlass des Nds. MI vom 3.8.2017 (Az.: 13.22 – 46119.41-1), wäre eine derartige Ankündigung im vorliegenden

Fall kein milderes, aber zur Zweckerreichung gleich geeignetes Mittel. Denn es ist nicht erkennbar, dass der Kläger bislang bei dem Versuch des Beklagten, seine Rücküberstellung nach Italien durchzusetzen, mit der Ausländerbehörde kooperiert hat. Vor diesem Hintergrund ist es lebensfremd anzunehmen, bei einer vorherigen Ankündigung des Überstellungstermins durch den Beklagten werde sich der Kläger in seiner Wohnung aufhalten, um seine Überstellung zu ermöglichen.

Die enge werktägliche Überwachung des Klägers durch die Anzeigepflicht führt auch nicht zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne. Sie betrifft allein die werktäglichen Nachtzeiten, bei denen jedenfalls regelmäßig angenommen werden kann, dass diese in der eigenen Wohnung verbracht werden. Zudem diente sie ausschließlich der Durchsetzung einer Rücküberstellung, die nur noch während eines überschaubaren Zeitraums rechtlich möglich war. Nach Verstreichung dieses Zeitraums hat der Beklagte die Verfügung unverzüglich aufgehoben.

Entgegen der Auffassung des Klägers ergibt sich aus dem Beschluss des Senats vom 16. August 2017 - 13 ME 173/17 - (juris) zu § 56 Abs. 1 AufenthG nichts Anderes. Bei der Beurteilung der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit aufenthaltsrechtlicher Meldepflichten ist zu berücksichtigen, dass § 56 Abs. 1 AufenthG nicht die Erfüllung der Ausreisepflicht des Ausländers gewährleisten will, sondern die Überwachung ausreisepflichtiger Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit und damit primär die Gefahrenabwehr im Inland bezweckt (Senatsbeschl. v. 16.8.2017, a. a. O., Rn. 7). Demgegenüber sollen auf § 46 Abs. 1 AufenthG gestützte Maßnahmen ausdrücklich die (freiwillige oder erzwungene) Ausreise eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers fördern. Diese unterschiedlichen Zielstellungen erfordem auch eine unterschiedliche Betrachtung der getroffenen Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die Erwägungen zu § 56 Abs. 1 AufenthG sind folglich auf § 46 Abs. 1 AufenthG nicht ohne Weiteres übertragbar.

Der Beklagte hat die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestimmenden Gesichtspunkte ausweislich der Begründung des angefochtenen Bescheids bei seiner Ermessensentscheidung in ausreichender Weise in den Blick genommen.

Schließlich lag auch das für eine Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderliche besondere Vollzugsinteresse tatsächlich vor. Wie bereits angeführt, verblieb dem Beklagten zur Organisation und Durchführung der beabsichtigten Rücküberstellung zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Bescheids noch etwa ein Monat. Dies ist im Hinblick auf den nicht unerheblichen organisatorischen Aufwand eine geringfügige Zeitspanne, die ein Abwarten einer endgültigen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der zur Sicherung der Erreichbarkeit des

Klägers notwendigen Maßnahmen nicht zuließ. Dem Beklagten kann auch nicht entgegengehalten werden, eine Rückführung sei bereits im Februar 2017 möglich gewesen. Denn ein erster Versuch scheiterte an der fehlenden Erreichbarkeit des Klägers. Insoweit ist kein Versäumnis des Beklagten erkennbar, das nunmehr durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung behoben werden soll. Der weitere Einwand, der Beklagte hätte den vorliegenden Bescheid schon im Februar 2017 erlassen können, übersieht, dass auch der Zeitraum ab Februar 2017 zur Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Anzeigepflicht nicht ausgereicht hätte. Zudem fordert der Kläger auf diese Weise den Beklagten zur frühzeitigen Ergreifung härterer Maßnahmen auf; eine Argumentation, die zu seinen Ausführungen zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in deutlichem Widerspruch steht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO werden die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht erstattet.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Weichbrodt

Obelode

Dr. Schütz

Beglaubigt Lûneburg, 29.01.2018

elektronisch signiert Poppe
 Justizangestellte
 als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle